

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

ÖOG - 222/87

An die
Parlamentsdirektion
Nationalratdienst

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

ZENTRALURKUNDE	
Zl.	FP - GE/9 PT
Datum:	18. DEZ. 1987
Verteilt:	21.12.1987 Res

Dr. Stettin

Wien, 16. Dezember 1987

Betrifft: Allgemeines Begutachtungsverfahren
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988

Sehr geehrte Herren,

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Offiziersgesellschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988) in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H.M. Malzacher
H.M. Malzacher
(Präsident)

Wallner
F. Wallner
(Generalsekretär)

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT**Stellungnahme zum Entwurf zum
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988****ALLGEMEINES**

Die Österreichische Offiziersgesellschaft hat wiederholt Aussagen zu Fragen der Landesverteidigung, insbesondere der militärischen Landesverteidigung, gemacht, darunter auch Vorschläge zu wehrrechtlichen Gesetzesentwürfen. Die Stellungnahme der Österreichischen Offiziersgesellschaft zum vorliegenden Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 ist daher als Extrapolation dieser Aussagen, die meist nur die von der Österreichischen Offiziersgesellschaft vertretenen Gruppen der Offiziere des Bundesheeres betrafen, auf die Gesamtmenge der Wehrpflichtigen anzusehen.

Grundlagen der Stellungnahme sind folgende Leitsätze:

1. Die Basis der Überlegungen der ÖOG ist der LV-Plan.
2. Die ÖOG ist der festen Überzeugung, daß eine effektive Landesverteidigung, im speziellen die militärische Landesverteidigung, nur durch Milizstrukturen, basierend auf einer von einer breiten Schicht der Bevölkerung getragenen Milizgesinnung, realisierbar ist.
3. "Miliz" in der ureigensten Ausprägung bedeutet für die ÖOG "jede außerberufliche Erbringung von Leistungen für die Landesverteidigung, insbesondere die militärische Landesverteidigung".

./.

- 2 -

4. Die ÖOG sieht jeden österreichischen Staatsbürger zu Leistungen für die Landesverteidigung verpflichtet, insbesondere zu Leistungen für die militärische Landesverteidigung. Daher wäre jeder österreichische Staatsbürger wehrpflichtig.
5. Die ÖOG sieht als Bundesheer diejenige Organisation an, die für den militärischen Einsatz entsprechend § 2 Wehrgesetz vorgesehen ist. Der Kampfwert dieser Organisation hat Beurteilungsmaßstab für alle Einsatzvorbereitungen zu sein.
6. Die ÖOG steht auf dem Standpunkt, daß a l l e in dieser Einsatzorganisation eingeteilten Wehrpflichtigen gleichen Rechtsstatus in allen dienstlichen, besoldungsmäßigen und disziplinären Angelegenheiten haben müssen. Nur damit wird der Milizartigkeit Rechnung getragen und die notwendige Homogenität im Personalbereich erreicht.
7. Die ÖOG glaubt, daß zur Erleichterung von Maßnahmen der Einsatzvorbereitung durch die Einsatzorganisation ein besonderes Weisungsrecht für bestimmte Angelegenheiten und Personengruppen der Einsatzorganisation eingeführt werden muß.
8. Die ÖOG steht auf dem Standpunkt, daß das bisherige Prinzip der Freiwilligkeit stärker durch das Prinzip des Bedarfes, der Eignung und der Qualifikation ergänzt werden soll.
9. Als ein wesentliches Maß für die Milizartigkeit der Einsatzorganisation sieht die ÖOG die Höhe der Verwendungsebene an, bis zu der ein Nicht-Berufssoldat in die Führungsverantwortung aufsteigen kann. Besonderes Augenmerk ist daher den Ausbildungsgängen zuzuwenden, die eine entsprechende Höhe der Verwendungsebene zur Folge haben.

./.

- 3 -

10. Die Einsatzvorbereitung im Hinblick auf Ausbildung und Materialverwaltung und Materialerhaltung soll nach Meinung der ÖOG durch eine Friedensorganisation erfolgen. Bei Mobilmachung tritt das feldverwendungsfähige Personal der Friedensorganisation in die Einsatzorganisation über. In bestimmten Fällen soll die Friedensorganisation auch zu Einsätzen gemäß Wehrgesetz § 2, Abs. 1, lit. b, c, herangezogen werden können.
11. Die ÖOG sieht als Vorbild für allgemeine Fragen der Miliz die Schweiz.

KURZSTELLUNGNAHME

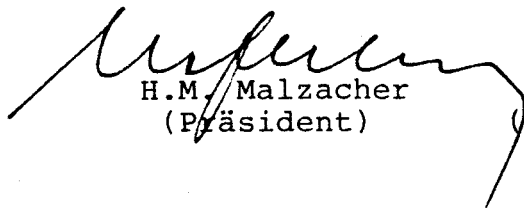
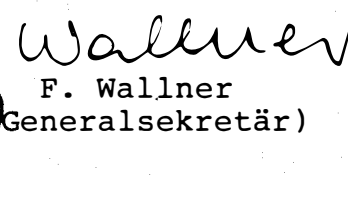
Durch den vorliegenden Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 soll gemäß den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf neben einigen Anpassungen aus rechtlichen Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor allem erreicht werden, daß gleichzeitig mit der Verankerung des Milizsystems für das Bundesheer die aus dieser Milizartigkeit resultierenden Notwendigkeiten, insbesondere den beorderten Reservisten außerhalb von Übungen betreffend, verrechtlicht, sowie verschiedene Fragen der Heranziehbarkeit, insbesondere des Reservekadets, verbessert werden.

Unter dem Aspekt einer möglichst langen unveränderten Gültigkeit derartiger Regelungen befriedigt der vorliegende Entwurf nur einen Teil der in den Erläuterungen dargestellten Absichten. Das Ziel dieses Entwurfes, den grundsätzlichen Bereich der Milizartigkeit des Bundesheeres und die Ableitungen daraus zu regeln, wird nicht erreicht, da diesem die dem Entwurf zugrunde liegenden Begriffsinhalte des Wehrgesetzes 1955 in der angepaßten Form des Wehrgesetzes 1978 und die damit verbundene Denkweise des stehenden Heeres entgegensteht.

./.

- 4 -

Die Österreichische Offiziersgesellschaft ist daher der Meinung, daß die angestrebten Verbesserungen des Wehrgesetzes 1978 im Sinne der Milizartigkeit des Bundesheeres durch den vorliegenden Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 nicht ausreichend im Sinne der Erläuterungen zu diesem Entwurf sind.

 
H.M. Malzacher F. Wallner
(Präsident) (Generalsekretär)

Wien, 16. Dezember 1987

Beilagen

- Beurteilung
- Vorschläge

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT**Stellungnahme zum Entwurf zum
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988****BEURTEILUNG.**

Die in diesem Kapitel angeführten Beurteilungen einzelner Teile des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 beschränken sich auf die aus der Sicht der ÖOG wesentlichsten Inhalte dieses Wehrrechtsänderungsgesetzes.

1. § 14 (1)

Die Verankerung des Milizsystems für das Bundesheer in § 14 (1) wird begrüßt. Die ÖOG glaubt jedoch, daß ein derartig grundlegender Gestaltungsauftrag besser in den § 1 aufzunehmen wäre. Dadurch würde klarer hervorgehen, daß unter Bundesheer eigentlich nur die Einsatzorganisation zu verstehen wäre. Der Begriff "Miliz" wird bedauerlicherweise nicht erläutert.

2. § 1 (6)

Der Begriff Milizstand wird in § 1 (6) anscheinend deswegen eingeführt, damit der Wehrpflichtige, der nicht dem Präsenzstand, jedoch der Einsatzorganisation angehört, in der Zeit zwischen den Übungen dieser Einsatzorganisation nicht dem Reservestand zuzurechnen ist. Damit tritt die Situation ein, daß zwar für die Zuge-

./.

- 2 -

hörigkeit zur Einsatzorganisation kein Begriff vorhanden ist, der in der Einsatzorganisation verwendete Wehrpflichtige-Nicht-Berufssoldat aber ständig zwischen Milizstand und Präsenzstand "pendelt". Statt also einen Oberbegriff für alle in der Einsatzorganisation verwendeten Wehrpflichtigen einzuführen, unabhängig davon, ob diese über § 1 (3) lit. 2 und 3 oder über § 1 (3) lit. a zu Soldaten werden, wird eine Art Zwischenstadium eingeführt, noch dazu durch eine Negativabgrenzung bezüglich der Verwendung in der Einsatzorganisation. Diese Differenzierung in verschiedene Klassen von Wehrpflichtigen in der Einsatzorganisation muß zwangsläufig eine Integration verhindern, noch dazu, wenn eindeutige Klassenunterschiede auftreten. So geht zwar aus dem Wehrgesetz eindeutig hervor, daß auch Angehörige des Präsenzstandes Wehrpflichtige sind, es geht aber aus keiner einzigen Textstelle hervor, daß sie von der Ableistung von Truppenübungen oder Kaderübungen befreit sind. Dennoch leisten sie im Regelfall weder das eine noch das andere. Der Verweis auf eine Gleichheit im Präsenzstand (etwa bei Übungen) geht fehl, da durch die verschiedensten wehrrechtlichen Bestimmungen Unterschiede in dienstrechtlichen, besoldungsmäßigen und disziplinären Belangen normiert sind. Als Beispiel sei nur die ADV, § 2 Pkt. 6 zitiert.

So begrüßenswert die Einführung des Milizstandes also wäre, würde sie alle in der Einsatzorganisation verwendeten Wehrpflichtigen umfassen, so wenig hilft dieser Begriff als Bezeichnung des Status in der Zeit zwischen Übungen ein Gefühl der Gemeinsamkeit zwischen ständigen Angehörigen des Präsenzstandes und zeitweiligen Angehörigen des Präsenzstandes zu vermitteln. Im Zusammenhang mit den Pflichten und Rechten des Milizstandes wirkt dieser Begriff sogar stark diskriminierend.

./.

- 3 -

Die Negativabgrenzung des Milizstandes wirkt psychologisch ungünstig. Außerdem erscheint es nicht zielführend, den Reservestand mit "mangels Eignung" zu charakterisieren, da sehr wohl Angehörige des Milizstandes (z.B. nach Verbrauch ihrer Tü/KÜ Tage) in den Reservestand versetzt werden können.

Der Begriff Einsatzorganisation ist nirgends definiert.

3. § 41 b

Als Kernstück des vorliegenden Entwurfes dürfte die Festschreibung der Pflichten und Befugnisse im Milizstand anzusehen sein. Zuallererst fällt auf, daß bei der Anordnungs- und Weisungsbefugnis zwischen den Empfängern derartiger Anordnungen und Weisungen unterschieden wird. Handelt es sich um einen unterstellten Angehörigen des Milizstandes, so ist das Unterstellungsverhältnis in der Einsatzorganisation maßgebend. Handelt es sich jedoch um einen Soldaten, also um einen Angehörigen des Präsenzstandes, so muß durch das mobverantwortliche Kommando mittels Befehl ein Unterstellungsverhältnis geschaffen sein. Paradox wird es allerdings, wenn ein im alten Sprachgebrauch "beorderter Reservist" z.B. eine Waffenübung leistet, und sein Vorgesetzter (im Milizstand) in der Einsatzorganisation erteilt ihm eine Anordnung / Weisung. Gilt nun § 41 Absatz (1) oder (2) ? Streng genommen gilt natürlich Abs. (2). Also müßte das mobverantwortliche Kommando auch in diesem Fall ein Unterstellungsverhältnis befehlen. Einfach ausgedrückt: Angehörigen des Präsenzstandes gegenüber hat ein Vorgesetzter in der Einsatzorganisation trotz des Unterstellungsverhältnisses in dieser ein Weisungsrecht nur dann, wenn es das mobverantwortliche Kommando zuläßt. Damit ist die Bedeutung der Einsatzorganisation eindeutig hinter die des mobverantwortlichen Kommandos gereiht worden. Der Blick auf die Friedensorganisation verstellt die Aussicht auf die Einsatzorganisation.

Die Anordnungsbefugnis in § 41 b (1) läßt außerhalb von Übungen keine terminliche Fixierung der Erledigung zu und bleibt in der Erledigung dem freien Willen des Anordnungsempfängers überlassen. Ob dadurch eine Verbesserung eintritt ist fraglich. Eine eindeutige Verbesserung ist, daß unabhängig vom Zustand (Milizstand oder Präsenzstand) des Anordnungsbefugten die Anordnung während des Präsenzstandes der Anordnungsempfänger Gültigkeit hat.

Daß laut § 41 b (2) Soldaten, für die durch das mobverantwortliche Kommando ein Unterstellungsverhältnis (scheinbar explicit) geschaffen wurde, Weisungen befolgen müssen, ist erfreulich, läßt aber den Schluß zu, daß es sich nicht um Untergebene aus der Einsatzorganisation handeln dürfte, sondern eher um Hilfspersonal wie Schreiber, Kraftfahrer etc., die in konkreten Durchführungsangelegenheiten wie etwa Geländebesprechungen beigegeben und unterstellt werden. Weisungen an Angehörige der Heeresverwaltung, die nicht im Milizstand sind, also eine weibliche Schreibkraft, sind nach dieser Regelung ausgeschlossen. Daß die Durchführung einer Anordnung im Milizstand ex § 41 b (1) dem mobverantwortlichen Kommando gemeldet werden muß, klingt nach Kontrollfunktion und Überprüfung, wird aber wahrscheinlich die Führung des Arbeitskalenders im Hintergrund haben.

Warum statt mobverantwortlichem Kommando der Ausdruck "für die Mobilmachung verantwortliches Kommando" verwendet wird, ist unklar.

In § 41 b (5) erscheint es wieder unklar, wem die Beförderung eines unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes obliegt, wenn dieser im Augenblick der Beförderung dem Präsenzstand angehört. Auch hier liegt die Betonung nicht auf dem Unterstellungsverhältnis aus der Einsatzorganisation sondern gehen andere Unterstellungsverhältnisse hervor. Ebenso ist in § 41 b (6) das

./.

- 5 -

Schwergewicht in allen Personalangelegenheiten eindeutig beim mobverantwortlichen Kommando und nicht in der Einsatzorganisation. Eine Kommandantenverantwortlichkeit kann daher in der Einsatzorganisation nie Patz greifen.

Als positiv wird § 41 b (7) erachtet, da durch die Einbindung von Wehrpflichtigen des Milizstandes als Organe des Bundes in Vollziehung der Bundesverwaltung in militärischen Angelegenheiten der Anfang zu einer rechtlichen Absicherung der Milizarbeit gemacht wird.

4. § 17 (6), § 36 (5)

Der Wegfall des § 17 (6) zusammen mit § 36 (5) stellt eine unnötige Aufgabe von Möglichkeiten dar, die Personalstärke ohne Mobilmachung zu erhöhen. Wenn dieser Wegfall auf den ersten Blick milizkonform erscheint, bedeutet eine Beibelassung, daß ohne Mobilmachung vor allem in Fällen des WG § 2 (1) lit. c, zu deren Bewältigung nicht unbedingt geschlossene organisatorische Einheiten notwendig sind, aber auch zur Vorbereitung einer Mobilmachung, etwa zur Sicherstellung eines vorgestaffelten Versorgungsaufmarsches oder zur Verstärkung der Bereitschaftstruppe, eine entsprechende Personalstärke ohne schwerwiegende, besonders außenpolitisch wirksame Maßnahme, erreicht werden kann.

Aus der Sicht der ÖOG sollte die ursprüngliche Regelung beibehalten werden.

./.

- 6 -

5. § 29

Die Festsetzung der Anzahl von zu leistenden KÜ-Tagen mit 90 bzw. 60 Tagen in § 29 (1), sowie die Möglichkeit der Erhöhung dieser Anzahl bis zum doppelten Ausmaß in § 29 (2) wird begrüßt, weil damit eine alte Forderung der ÖOG erfüllt wird und dies eine deutliche Verbesserung darstellt. Trotzdem muß festgestellt werden, daß mit dem Prinzip der Freiwilligkeit alleine nicht das Auslangen gefunden werden wird können. Insbesondere scheint der in § 29 (7) festgelegte Prozentsatz von 12 % revisionsbedürftig.

6. Freiwilligkeit

Der Ausdruck "freiwillig" hat nach der Erfahrung der ÖOG die unangenehme Folge, daß freiwillige Dienstleistungen wie "freiwillige Waffenübungen" oder "freiwillige Verpflichtungen" von unselbständig Erwerbstätigen durch den Arbeitgeber mit Nachteilen bedacht werden. Das Weglassen des Wortes "freiwillig" bzw. neutrale Formulierungen wären zum Vorteil der betroffenen Personengruppe anzustreben.

7. § 28

Die neue Formulierung in § 28 (1) verhindert, daß ein Wehrpflichtiger aus dem Grundwehrdienst wegen Erreichung des 35. Lebensjahres ausscheiden muß.

Die Eröffnung der Möglichkeit in § 28 (2), Wehrpflichtige zu Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen zu können, wäre an sich zu begrüßen, wenn sichergestellt wäre, daß die altersmäßig bedingte, reduzierte körperliche Leistungsfähigkeit nicht den Kamfwert der Einsatzorganisation herabsetzt. Das Problem

./.

- 7 -

der nicht voll ausschöpfbaren Tü-Tage könnte durch eine kleine Änderung im System der Nutzung der Wehrpflichtigen ebenfalls gelöst werden, ohne eine Erhöhung des Durchschnittslebensalters in Kauf nehmen zu müssen. Außerdem besteht die Gefahr, die im internationalen Vergleich bescheidene Anzahl von 60 Tü-Tagen auf die doppelte Anzahl von Nutzungsjahren zu verteilen.

8. § 30 (1)

Die Erweiterung des Zweckes der Ableistung von Waffenübungen durch den Begriff des Funktionsdienstes in § 30 (1) ist zu begrüßen und stellt das Nachvollziehen einer eingetretenen Entwicklung dar. Die Form dieser Erweiterung ist jedoch problematisch, da begrifflich eine Anlehnung an den "Funktionssoldaten" erfolgen wird, was nicht unbedingt positiv ist.

9. § 1, § 27

Die Verwendung des Begriffes "Präsenzdienst" ist ein Relikt aus der Zeit des Bundesheeres als stehendes Heer und ist mit den Anforderungen aus einem Milizsystem nicht in Einklang zu bringen. Das, auch in Gesetzestexten, gebräuchlichere Wort "Wehrdienst" kommt im Wehrgesetz nur in der Form des "Wehrdienst als Zeitsoldat" vor. Ein Abgehen von dieser Terminologie erfolgt in diesem Entwurf nicht.

10. § 15 (1)

Diese Formulierung der Tauglichkeit in § 15 (1) stellt die rechtliche Sanierung der bisherigen Stellungs- und Einberufungspraxis dar.

./.

11. § 7 (2), § 8, § 10 (1)

Die Erläuterungen zu diesen Änderungen zeigen, wie stark dienstrechtliche Überlegungen zum Berufsoffizier Eingang in das Wehrgesetz finden und zu Kategorisierungen führen. Auch hier wird deutlich, daß nicht Bedürfnisse der Einsatzorganisation im Vordergrund stehen. Besonders zeigt sich dies in der Vertauschung der Reihenfolge der Aufzählung, die gegenüber der alten Fassung mit dem Berufsoffizier beginnt. Statt die Dienstgrade bis einschließlich General im Wehrgesetz zu definieren, ist ein Verweis auf Amtstitel oder Verwendungsbezeichnung gegeben. Außerdem wird vom BDG her ausgegangen; statt dessen sollte der Dienstgrad zum Amtstitel gemacht werden, da das Wehrgesetz wohl einen höheren Stellenwert als das BDG haben dürfte.

Warum ein aus dem Dienstverhältnis ausgetretener Offizier unmittelbar zum Offizier des Milizstandes wird, ist unklar, da es eigentlich davon abhängig sein müßte, ob er in der Einsatzorganisation verwendet wird oder nicht. So milizgerecht das Führen des Zusatzes "dRes" erscheinen mag, ist es, vor allem durch die negative Abgrenzung des Begriffes "Reserve", eine deutliche Herabsetzung. Ob dies im Hinblick auf mögliche Rückgriffe auf diese Personengruppe zielführend ist, sollte bedacht werden ("Funktionsdienst").

Unbedingt zu ergänzen wäre § 7 durch eine Regelung, die es ermöglicht, auch nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht den zuletzt geführten Dienstgrad analog zum Berufsoffizier mit dem Zusatz "iR" zu führen. Dies erscheint vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung wehrpolitisch besonders wichtig.

12. § 41 a

Die Vorstellungen über den Übertritt vom Milizstand in den Reservestand, wie sie in § 41 a definiert werden,

./.

- 9 -

erscheinen äußerst kompliziert und erschweren einige wesentliche Maßnahmen des Ersatzes von Angehörigen der Einsatzorganisation durch ausgebildete Angehörige des Reservestandes.

13. Die im Entwurf zu einem Wehrrechtsänderungsgesetz 1987 vorgesehene Meldepflicht für Wehrpflichtige über den Erwerb eines Führerscheines nach absolvierter Stellung vor der Einberufung zum GWD fehlt.
14. Die Konsequenzen der Einführung des Milizsystems für das Bundesheer schlagen auf das HDG und HGG nicht voll durch. So sind etwa die Angehörigen der Einsatzorganisation disziplinar nicht einheitlich zu behandeln. Weiters fehlen Entschädigungen für Leistungen, die außerhalb von Übungen erbracht werden. Außerdem sollte die Obergrenze bei Entschädigungen wegfallen, um einer Gleichbehandlung Genüge zu tun.

15. § 47

Die Wahl von Soldatenvertretern für Zeitsoldaten erscheint ohne Differenzierung nach Dienstgradtruppen problematisch.

16. § 35

Der Wegfall dieser Möglichkeit, benötigtes Personal in Sonderfällen heranzubilden, ist eine unnötige Selbstbeschneidung. Diese Möglichkeit sollte auf Spezialfälle beschränkt (MilSeelsorge) weiterhin bestehen bleiben.

+++

Wien, 16. Dezember 1987

ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT**Stellungnahme zum Entwurf zum
Wehrrechtsänderungsgesetz 1988****VORSCHLÄGE**

Die ÖOG ist der Meinung, mit den folgenden Vorschlägen einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Milizsystems für das Bundesheer zu leisten und diese zu beschleunigen. Als wesentlichstes Hindernis für eine derartige Entwicklung sieht die ÖOG die Definition des Wehrgesetzes § 1 an, die in den Grundzügen auf die Zeit des Bundesheeres als stehendes Heer zurückgeht und deren Inhalt und Motive durch noch so gut gemeinte Anfügungen nicht beseitigt werden können. Eine grundlegende Änderung des Wehrgesetzes § 1 würde verschiedene Änderungen im Wehrgesetz überflüssig machen und auch die diesem Wehrrechtsänderungsgesetz zugrundeliegenden Absichten stärker hervortreten lassen. Allerdings bedeutet eine solche grundlegende Änderung den Verzicht auf im Zeitalter der Allgemeinen Wehrpflicht und eines Milizsystems nunmehr grundlosen Differenzierung.

Voraussetzung zu einem Milizsystem ist sicher die Verankerung eines Milizbegriffes in der Bundesfassung, der so weit wie möglich gespannt sein sollte und der vor allem der Komponente der Milizgesinnung als Bereitschaft zur Leistung für die Landesverteidigung Platz einräumen müßte und nicht Schlußfolgerungen aus einer solchen.

./.

- 2 -

Die nachstehend angeführten Vorschläge beziehen sich auf die wesentlichsten Änderungsnotwendigkeiten aus der Sicht der ÖÖG. Die unter "Beurteilung" angeführten Punkte wären sinngemäß als Vorschläge aufzufassen:

1. § 1

Folgende Definitionen sollten enthalten sein:

Als Bundesheer ist die Einsatzorganisation für den militärischen Einsatz anzusehen (entspricht MobHeer).

Das Bundesheer ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems zu organisieren.

Alle Angehörigen des Bundesheeres sind daher Angehörige des Milizstandes.

Das Bundesheer bedient sich zur Verwaltung und zur Einsatzvorbereitung einer Friedensorganisation.

Der Begriff "Präsenzstand" müßte wegfallen, da er nur mit einem stehenden Heer korrespondiert und zu Fehldeutungen verleitet, es genügt an sich, die Zusammenfassung unter dem Begriff "Soldaten".

Der Begriff "Präsenzstand" wäre aus gleichen Gründen wie oben durch "Wehrdienst" zu ersetzen.

Eine derartige Umstrukturierung des Wehrgesetzes § 1 hätte zur Folge, daß in eindeutiger Weise die Einsatzorganisation, eben das Bundesheer, im Vordergrund stünde, und nicht eine Ausbildungsorganisation. Dadurch könnte auch die Größenordnung leichter dargestellt werden, da man von der Aussage "nach Mobilmachung hat das Bundesheer eine Stärke von 250.000 Mann" loskommen könnte durch die einfache Feststellung "das Bundesheer ist 250.000 Mann stark". Und gerade diese Aussage wird durch die derartige Definition des Bundesheeres als Präsenzstand verhindert.

./.

- 3 -

Daß in einem nach den Grundsätzen eines Milizsystems organisierten Bundesheer alle unter einem Oberbegriff zusammengefaßt werden könnten, der etwa "Milizstand" heißen könnte, ergibt sich von selbst. Wesentlich ist, daß alle Angehörigen des Bundesheeres schon aus dem gemeinsamen Auftrag heraus unter einen derartigen Begriff fallen. Gemeinsame Aufgabenerfüllung und -bewältigung sollte vereinen und braucht auch einen gemeinsamen Namen.

Die Friedensorganisation wäre analog zur Schweiz (und ähnliches war schon einmal vorgesehen) durchführendes Organ des Bundesheeres zur Einsatzvorbereitung (Ausbildung etc.). Der Kommandant des Landwehrregiments soll ja festlegen, wie sein Regiment ausgebildet werden soll und das Landwehrstammregiment hätte das z.B. in der Ausbildung im Grundwehrdienst umzusetzen und nicht umgekehrt.

2. § 10

Gerade der § 10 ist symptomatisch für das Denken im Schema des stehenden Heeres. Daher sollte dieser Paragraph zuallererst eine Aufzählung aller Dienstgrade enthalten. Wesentlich scheint eine Umkehrung der bisherigen Aussage, daß ein Berufsoffizier einen Amtstitel oder eine Verwendungsbezeichnung als Dienstgrad führt in der Form, daß ein Berufsoffizier seinen Dienstgrad als Amtstitel oder Verwendungsbezeichnung führt. Die Kennzeichnung des Reservestandes durch den Zusatz "dRes" könnte wegfallen, wenn als Milizstand alle Angehörigen des Bundesheeres bezeichnet werden. Außerdem ist die Personengruppe der "Reservisten" durchaus ein Reservoir an potentiellen "Milizionären" bzw. wird diese Personengruppe ja auch aufgefüllt durch Angehörige des Milizstandes nach Beendigung ihrer "Milizverpflichtung".

./.

- 3 -

Daß in einem nach den Grundsätzen eines Milizsystems organisierten Bundesheer alle unter einem Oberbegriff zusammengefaßt werden könnten, der etwa "Milizstand" heißen könnte, ergibt sich von selbst. Wesentlich ist, daß alle Angehörigen des Bundesheeres schon aus dem gemeinsamen Auftrag heraus unter einen derartigen Begriff fallen. Gemeinsame Aufgabenerfüllung und -bewältigung sollte vereinen und braucht auch einen gemeinsamen Namen.

Die Friedensorganisation wäre analog zur Schweiz (und ähnliches war schon einmal vorgesehen) durchführendes Organ des Bundesheeres zur Einsatzvorbereitung (Ausbildung etc.). Der Kommandant des Landwehrregiments soll ja festlegen, wie sein Regiment ausgebildet werden soll und das Landwehrstammregiment hätte das z.B. in der Ausbildung im Grundwehrdienst umzusetzen und nicht umgekehrt.

2. § 10

Gerade der § 10 ist symptomatisch für das Denken im Schema des stehenden Heeres. Daher sollte dieser Paragraph zuallererst eine Aufzählung aller Dienstgrade enthalten. Wesentlich scheint eine Umkehrung der bisherigen Aussage, daß ein Berufsoffizier einen Amtstitel oder eine Verwendungsbezeichnung als Dienstgrad führt in der Form, daß ein Berufsoffizier seinen Dienstgrad als Amtstitel oder Verwendungsbezeichnung führt. Die Kennzeichnung des Reservestandes durch den Zusatz "dRes" könnte wegfallen, wenn als Milizstand alle Angehörigen des Bundesheeres bezeichnet werden. Außerdem ist die Personengruppe der "Reservisten" durchaus ein Reservoir an potentiellen "Milizionären" bzw. wird diese Personengruppe ja auch aufgefüllt durch Angehörige des Milizstandes nach Beendigung ihrer "Milizverpflichtung".

./.

6. § 43

Dem Bundesminister sollte das Recht eingeräumt werden, zu bestimmten Anlässen auch den aus der Wehrpflicht ausgeschiedenen Wehrpflichtigen das Tragen der Uniform zu gestatten.

7. Die entsprechenden Paragraphen des HDG und des HGG, aber auch das HVG, wären in obigem Sinne einer Gleichbehandlung des Milizstandes zu ändern. Besonders dem Versicherungsschutz sollte unter dem Titel "Der Zweitberuf ist genauso versichert wie der Erstberuf" großes Augenmerk zugewendet werden.

+++

Wien, 16. Dezember 1987

